



## **Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal**

---

### **Antrag der Bayer AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 25.11.2024

53.04-0054662-0021-G16-0024/24

Die Bayer AG hat mit Datum vom 18.04.2024 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage durch Anpassung der Betriebszeiten auf dem Werksgelände an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Betriebes der Anlage auf den Nachtzeitraum.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage der Bayer AG handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 (4) Nr. 2 lit. a i. V. m. Anlage 1, Nr. 1.2.3.2 (S) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird gemäß § 9 (2) UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Entsprechend wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 (2) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (2) UVPG durchgeführt.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 (2) UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere



örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob das Neuvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und gemäß § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Der Werkstandort ist in das Stadtbild eingebettet und wird seit jeher industriell genutzt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die Regenerationsfähigkeit ist in diesem Zusammenhang ebenfalls als gering zu bewerten, da einerseits mit einem Wegfall der industriellen Nutzungen nicht zu rechnen ist und andererseits die Böden im Bereich des Betriebsgeländes bereits jetzt als erheblich verändert und versiegelt anzusprechen sind. Grünflächen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes haben eine nachgeordnete Bedeutung, da sie v. a. durch eine bewusste Gestaltung verändert sind.

Im Hinblick auf die Bewertung des Vorhabens ist zusammenfassend festzustellen, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen. Eine UVP-Pflicht liegt demnach gemäß § 5 (1) i. V. m. § 7 (2) S. 3 UVPG nicht vor.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

Thomas Jansen

